

# Hausordnung

## 1. Gültigkeit

Die Hausordnung, basierend auf der Schulordnung, gilt ab 1. August 2011 für das gesamte Areal des Berufsbildungszentrums Dietikon (BZD) an der Schöneggstrasse 12 in 8953 Dietikon.



## 2. Kompetenzen

Lehrpersonen, Hausdienst sowie Verwaltungsangestellte sind verpflichtet, die Hausordnung jederzeit durchzusetzen. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

## 3. Verhalten

- 3.1. Hauptmahlzeiten sind in der Mensa oder auf der Terrasse vor der Mensa einzunehmen. An den Stehtischen auf den einzelnen Stockwerken dürfen Snacks und Getränke konsumiert werden.
- 3.2. Im gesamten Gebäude sowie in den Rauchverbotszonen ist das Rauchen untersagt.
- 3.3. Das Konsumieren von Drogen und Alkohol ist auf dem gesamten Areal verboten. Das Erscheinen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.
- 3.4. Den Lernenden der Berufsfachschule ist die Benutzung des Lifts untersagt.
- 3.5. Motorräder, Mofas und Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu parkieren.
- 3.6. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten ist nur mit Bewilligung der zuständigen Lehrperson gestattet.
- 3.7. Jegliche Formen von körperlicher und verbaler Gewalt sind verboten. Rassistische und sexistische Äusserungen bzw. sexuelle Belästigungen sind untersagt.
- 3.8. Die Arbeits-, Verpflegungs- und Aufenthaltsplätze sind sauber und ordentlich zu verlassen. Einrichtungen und Anlagen im gesamten Areal des BZD dürfen nicht beschädigt oder mutwillig verändert werden.
- 3.9. Die Verwendung von Mobiltelefonen, Musikabspielgeräten und Kopfhörern ist während des Unterrichts verboten. Foto-, Video- sowie Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Areal des BZD untersagt. Ausnahmen müssen von Lehrpersonen bewilligt werden.

## 4. Ausnahmen

- 4.1. Ausnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden

## 5. Haftung/ Rechtshinweise

- 5.1. Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Alle Benutzer des BZD haften für Schäden, die sie verursachen. Für Diebstahl und Schäden an Privateigentum wird keine Haftung übernommen.
- 5.2. Zuwiderhandlungen werden nach dem Disziplinarreglement 413.322 vom 4. Oktober 2004 des Kantons Zürich geahndet.
- 5.3. Lehrpersonen und Angestellte unterliegen den personalrechtlichen Bestimmungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Alle anderen Personen unterliegen den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen.

Dietikon, im Juli 2011 - Die Schulleitung